



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-~~AKS~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/543-II/4/92

Wien, am 7. September 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

3307/AB

1992-09-08

zu 3264 II

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 8.7.1992 unter der Zl. 3264/J-NR/1992 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw Gendarmerieposten erfolgten diese?

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Ort: Feldkirch

Vorfall: Laut den "Vorarlberger Nachrichten" vom 14. März 1992 wurde aus dem "freiwilligen Polizeibesuch" von Bäckermeister Erwin Dorn ein mehrstündiger Arrest im "Polizeikotter"."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen, sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und

unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem Zwölften Bericht (1988) bestätigt, indem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden".

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfällige Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigte Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die dem einzelnen Mitarbeiter eine Identifikation mit seiner Tätigkeit erlauben, ist mir ein besonderes Anliegen. Ich habe mich daher in den Budgetverhandlungen der letzten Jahre bemüht und werde mich auch weiter bemühen, Verbesserungen sowohl in der baulichen Ausgestaltung als auch in der materiellen Ausstattung der Dienststellen der Bundes-

polizei und der Bundesgendarmerie herbeizuführen. Freilich sind hiebei durch das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel der Budgetkonsolidierung Grenzen gesetzt.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Sicherheitspolizeigesetzes, BGBI.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hiebei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs 1 BDG 1979 (BGBI.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüberhinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und anderseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt. Dies wird auch von der Volksanwaltschaft in ihrem Bericht für das Jahr 1991 anerkannt, in dem sie festhält, daß der Rückgang einschlägiger Beschwerden seinen Grund wohl in Verbesserungen hat, die durch legistische Maßnahmen oder Erlässe herbeigeführt worden sind.

Weiters wäre zu dieser Anfrage anzumerken, daß die Festnahme und Anhaltung des Erwin D. durch Angehörige der städtischen Sicherheitswache Feldkirch - also eines Gemeindewachkörpers - erfolgte. Gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 kann Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nur eine Angelegenheit der Bundesvollziehung sein. Da die Amtshandlung der städtischen Sicherheitswache Feldkirch aber nicht dem Bund, sondern der Gemeinde zuzurechnen ist, unterliegt diese an sich nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Durch die Bestimmung des Art 15 Abs 2 B-VG ist mir jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Gemeinden bei der Führung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisung an den Landeshauptmann abzustellen. In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes habe ich mir über

den besagten Vorfall Bericht erstatten lassen. Ich sehe jedoch keinerlei Grund für weitere Veranlassungen in dieser Angelegenheit.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Der Wachkommandant der städtischen Sicherheitswache Feldkirch mußte Erwin DORN am 22.11.1991, gegen 01.00 Uhr wegen Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ordnungsstörung festnehmen, nachdem dieser die auf der Dienststelle anwesenden Beamten trotz mehrmaliger Abmahnung wiederholt in ordinärer und lautstarker Weise beschimpft hatte. Herr DORN war auf die Dienststelle gekommen und hatte einen Alkotest verlangt, welcher ihm mit dem höflichen Hinweis auf die ausschließlich dienstliche Verwendung des Alkomaten versagt wurde.

Der Festgenommene mußte in der Folge mit Körperkraft in die Arrestzelle gebracht werden, da er sich gegen die Festnahme vehement gewehrt hatte. In der Arrestzelle demolierte DORN dann die Wasserzuleitung und beschädigte mit einem abgerissenen Bleirohr die Arrestwände. Beim Versuch, dem Arrestierten das Rohr wegzunehmen, wurden die Beamten zunächst gefährlich bedroht und schließlich in der Absicht, aus dem Arrestraum zu flüchten, tatsächlich angegriffen.

Erwin DORN konnte mit gemeinsamer Körperkraft der Polizeibeamten (ohne Waffengebrauch) in die Anhaltezelle zurückgebracht werden, wobei einer der Beamten verletzt wurde.

Zu Frage 2:

Seitens der Dienstbehörde nein, jedoch vom Rechtsvertreter des Herrn DORN.

Zu Frage 3:

Laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Feldkirch, AZ: 2 St 482/92, wurde gegen die Beamten kein Strafverfahren eingeleitet.

Zu Frage 4:

Beantwortung entfällt aufgrund der Ausführung zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Beantwortung entfällt aufgrund der Ausführung zu Frage 6.

Zu Frage 8:

Nein.

Födau/BZ